

Die Gemeinde Erdweg erlässt aufgrund des Artikel 18 Absätze 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), folgende

Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung):

§ 1 Leinenpflicht und Verbote

- (1) Kampfhunde (§ 2 Absatz 1) und große Hunde (§ 2 Absatz 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. Das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden auf Kinderspielplätzen ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 bzw. dem Verbot nach Absatz 1 Satz 2 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden: in den unbebauten Gebieten des Gemeindebereiches Erdweg, soweit die nächste Bebauung mehr als 50 Meter entfernt ist und sich in der näheren Umgebung keine spielenden Kinder aufhalten oder sonstige Personenveranstaltungen stattfinden.
- (5) Von der Ausnahmeregelung des Absatzes 4 sind öffentlich gewidmete Geh- und Radwege nicht betroffen. Hier sind Kampfhunde und große Hunde ständig an der Leine zu führen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 18 Absatz 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder einen Kampfhund oder großen Hund auf Kinderspielplätzen mitführt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erdweg, den 18.10.2001
GEMEINDE ERDWEG

.....
R e i n d l
Erster Bürgermeister